

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Wie gut ist das Bremer Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen?

Noch im Jahr 2018 soll über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Bundeskabinett abgestimmt und anschließend dem Bundestag zur Befassung vorgelegt werden. Im anstehenden Prozess wird es vor allem darauf ankommen, neben Fragen wie nach der Trennung zwischen Asyl und Migration, auch die Verwaltungsverfahren zu straffen, Kompetenzen zu bündeln und im In- und Ausland für Wirtschaft und Fachkräfte zentrale Anlaufstellen zu schaffen. Zudem müssen auch die deutschen Botschaften angemessen ausgestattet werden, um zusätzliche Anforderungen auch tatsächlich bewältigen zu können. Eine der neuen Regelungen wird darauf abzielen, dass auch Nicht-Akademiker mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung für sechs Monate nach Deutschland kommen können, um sich vor Ort einen Job zu suchen. Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen in dieser Zeit nicht.

Doch auch heute schon gibt es für Menschen außerhalb der Europäischen Union die Möglichkeit zur Beschäftigungsaufnahme nach Deutschland zu kommen und sich z. B. anhand der bereits im Heimatland erlangten Qualifikationen weiter zu bilden. Arbeitskräfte in einem Engpassberuf können nach §17a des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für bis zu 18 Monate erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass nach Prüfung ihrer Unterlagen von der für die Berufsanerkennung zuständigen Stelle notwendige Anpassungsmaßnahmen oder Nachqualifizierungen in einem Defizitbescheid beschrieben werden. Engpassberufe nach der Positivliste der Bundesagentur sind zum Beispiel Berufe in der Gesundheits-, der Kinderkranken- und der Altenpflege sowie verschiedene Berufe in technischen und handwerklichen Bereichen. Allerdings ist unter anderem fraglich, inwiefern die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis notwendigen Defizitbescheide in Bremen anforderungsgemäß ausgestellt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung nach §17a Aufenthaltsgesetz wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 (bis zum dritten Quartal) erteilt?

2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme nach §17a AufenthG erteilt werden kann?
3. Welche Stelle ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §17a AufenthG bzw. für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr.2 zuständig?
4. Welche Stelle in Bremen ist für die Ausstellung eines Defizitbescheids nach §17a AufenthG zuständig und wie viele dieser Bescheide wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (bis zum dritten Quartal) ausgestellt?
5. In welchen Fällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einbezogen? In welchen Fällen entscheidet die für die Anerkennung zuständige Stelle in Bremen selbst über die Gleichwertigkeit?
6. Wie lange dauert die Ausstellung eines Defizitbescheides nach §17a AufenthG bei Vorliegen der vollständigen und fehlerfreien Unterlagen? Unterscheidet sich das weitere Verfahren für die Erteilung des Defizitbescheids, wenn keine Defizite festgestellt werden und eine Weiterbildung nach §17a AufenthG nicht nötig ist?
7. Wie lange dauert die Übermittlung des Defizitbescheids an die jeweils zuständige Botschaft?
8. Welche Konsequenzen entstehen a) den Antragstellern und b) den potentiellen Arbeitgebern, wenn der Defizitbescheid nicht bzw. nicht zeitnah erstellt wird?
9. Inwiefern kann ein Antragsteller auf die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation verzichten, wie es z. B. in Mecklenburg-Vorpommern möglich ist, um einen direkten Bescheid über die Feststellung der Defizite zu erhalten?
10. Wie viele Berufs Anerkennungen gab es im Jahresverlauf 2018 (bis zum dritten Quartal) in der Zuständigkeit des Landes Bremen in welchen Berufsgruppen? Wie viele Anerkennungen gab es insbesondere in der Alten-, der Gesundheits- und der Kinderkrankenpflege? Wie viele Personen hielten sich zum Zeitpunkt der Anerkennung noch im Ausland oder bereits in Deutschland auf?
11. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat zur Umsetzung der in §17 des Bremischen Berufsqualifikationsgesetzes (BremBQFG) vorgesehenen Landes Anerkennungsstatistik unternommen?
12. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat zur Verringerung der Verfahrensdauer unternommen?
13. Inwiefern kommt für das Bundesland Bremen ein Programm wie das Modellprojekt AKZESS aus Sachsen in Betracht, bei dem sich Behörden in Einvernehmen mit Ver-

bände und Kammern unter anderem dazu verpflichtet, die Verfahren auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen innerhalb von vier Wochen zu erledigen?

14. Welche Änderungen im Bremischen Verwaltungsverfahren erwartet der Senat durch den Beschluss des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf Bundesebene?

Sigrid Grönert, Jörg Kastendiek, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU